

Hausordnung NEUE 8

Anlage 3 (Stand 30.09.2025)

§ 1 Allgemeines

Die NEUE 8 ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ulm. Sie ist ein neutraler, überparteilicher und interreligiöser Begegnungsort und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Nutzungen für Kunst, Kultur und Kreativität sowie kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe. Zu diesem Zweck werden die Räume Einzelpersonen (Freiberufler*innen; Selbstständige), Firmen, Vereinen und Bürger*innengruppen aber auch andere Institutionen überlassen.

§ 2 Hausrecht

1. Neben der Vermieterin nimmt der/die Mieter*in während der Dauer der Überlassung der im Mietvertrag festgelegten Räume innerhalb dieser gegenüber Mitwirkenden, Nutzer*innen, Besucher*innen und von ihm/ihr beauftragten Dritten ein Hausrecht wahr.
2. Den Beauftragten der Vermieterin ist jederzeit Zutritt zu gewähren und ihren Anweisungen Folge zu leisten. Dies gilt ebenso für Angehörige von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Ordnungs- und Baubehörden zum Zweck von Kontrollen und Hilfeleistung oder bei Gefahr in Verzug.
3. Der AG Stadttuben ist jederzeit Zutritt zu den Räumen im Untergeschoss (Wasseranschluss) zu gewähren.

§ 3 Zustand der Räume; Reinigung; Müllentsorgung

1. Die Räume, die Einrichtung sowie die Außenanlagen sind schonen zu behandeln.
2. Schäden im Mietgegenstand, im Gebäude und an den Außenanlagen müssen der Vermieterin unverzüglich schriftlich gemeldet werden.
3. Es dürfen keine Nägel, Haken, Schrauben und ähnliche Gegenstände in Wände, Decken, Böden oder die Einrichtung eingeschlagen oder geschraubt werden, ausschließlich rückstandslos entfernbare Klebeband kann verwendet werden. Der/Die Mieter*in haftet für die Folgen unsachgemäß angebrachter Dekorationen, Aufbauten usw.
4. Die Räume sind aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Dabei erfolgen das Aufräumen bzw. die Reinigung durch den/die Mieter*in selbst innerhalb der im Mietvertrag vereinbarten Dauer der Nutzung. Für den Umfang der Reinigung gilt die bei Übergabe des Mietgegenstands ausgegebene "Checkliste". Fehlende oder beschädigte Einrichtungsgegenstände sind der Vermieterin von dem/der Mieter*in zu melden und durch diese*n zu ersetzen.
5. Sollte nach der Rückgabe der Räume ein Reinigungsbedarf bestehen, kann die Vermieterin die Reinigung auf Kosten des/der Mieter*in veranlassen.
6. In Zusammenhang mit der Nutzung entstandener Müll ist durch den/die Mieter*in selbst zu entsorgen. Die Mülltonnen der NEUEN 8 stehen hierfür nicht zur Verfügung. Die Verunreinigung der Außenanlage und der umliegenden Grundstücke ist untersagt. Etwaige Verunreinigungen, die in Zusammenhang mit der Nutzung entstanden sind, werden auf Kosten des/der Mieter*in beseitigt.

§ 4 Auf-/Abbau

Der Auf-/Abbau der Bühnenelemente und der Technikausstattung, das Auf-/Abstuhlen sowie der Auf-/Abbau von (Steh)Tischen erfolgt durch den/die Mieter*in selbst und innerhalb der im Mietvertrag vereinbarten Dauer der Nutzung. Zum Ende der Nutzung ist der ursprüngliche Zustand

wiederherzustellen. Falls der/die Mieter*in dies versäumt, kann die Vermieterin die genannten Arbeiten auf Kosten des/der Mieter*in durchführen lassen, Berechnungsgrundlage hierfür ist das Nutzungsentgelt je angefangene Stunde.

§ 5 Brandschutz; Sicherheit

1. Geltende feuerpolizeiliche Vorschriften müssen eingehalten werden, das beiliegende Merkblatt "Feuersicherheit bei Veranstaltungen" der Feuerwehr Ulm (Anlage 4) ist zu beachten und einzuhalten.
2. Flure, Ausgänge, Treppenhäuser, Notausgänge, Fluchtwege, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder usw. dürfen nicht verstellt oder verhängt werden; alle Treppenhäuser sind stets als Rettungs- und Fluchtwege freizuhalten und dürfen nicht als Lagerfläche zweckentfremdet werden; sämtliche Treppenhäuser notwendiger Treppen müssen daher jederzeit frei und in voller Breite begehbar sein; Ausgänge müssen während der Nutzung der Räume unverschlossen sein; Brandschutztüren dürfen nur offenstehen, wenn sie mit einer zugelassenen Feststellanlage ausgestattet sind
3. Feuerwerkskörper, bengalische Lichter und andere pyrotechnische Gegenstände sind nicht erlaubt, ebenso offenes Feuer und der Einsatz von Rauch als szenischer Effekt.
4. Das Mitbringen von gasgefüllten Luftballons, gefährlichen Gegenständen, Flüssigkeiten und sonstigen Gefahrenstoffen sowie von Waffen und Gegenständen, die sich als Wurfgeschoss eignen, und Drogen ist untersagt.
5. In der NEUEN 8 besteht ein absolutes Rauchverbot. Sollte durch eine Verletzung dessen ein Feueralarm ausgelöst werden, haftet der/die Verursacher*in für sämtliche hieraus entstehenden Kosten.
6. Die Vermieterin behält sich in Bezug auf Brandschutz und Sicherheit weitere Auflagen oder Einschränkungen vor.

§ 6 Technische Geräte und technische Anlagen

1. Das Aufstellen und die Nutzung zusätzlicher technischer Geräte (z.B. Verstärker, Scheinwerfer, Lautsprecherboxen, Kühlschrank) ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet. Dabei müssen diese technischen Geräte den gültigen Sicherheitsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
2. Die Heizungsanlage und alle anderen technischen Anlagen dürfen nur von Objektbetreuenden oder von ausgewiesenen Personen bedient werden.

§ 7 Foto-, Ton- und Filmaufnahmen; Werbung

1. Für Foto-, Ton- und Filmaufnahmen und Übertragungen während der Nutzung (z.B. Radio, Lautsprecher, TV, Internet) ist die schriftliche Zustimmung der Vermieterin notwendig.
2. Für die aktuelle Berichterstattung sind bei öffentlichen Nutzungen Medienvertreter*innen nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen zuzulassen. Die Vermieterin ist rechtzeitig vor der Nutzung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.
3. Die Vermieterin hat das Recht, Foto-, Ton- und Filmaufnahmen für Eigenveröffentlichungen oder zu Dokumentationszwecken anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der/die Mieter*in nicht schriftlich und aus wichtigem Grund widerspricht.
4. Das Anbringen von Werbung in den Räumen oder am Gebäude bzw. auf dem Grundstück erfordert die schriftliche Zustimmung der Vermieterin. Das dabei verwendete Werbematerial (z.B. Plakate, Flyer, Programmhefte, Banner) muss der Vermieterin vorab vorgelegt werden. Texte und Fotos, die die Vermieter*in betreffen, werden von dieser vorgegeben.
5. Auf Werbematerial, Internetseiten, Eintrittskarten, Einladungen usw. ist der/die Mieter*in eindeutig als Veranstalter*in anzugeben, sodass für Außenstehende ersichtlich ist, dass kein Rechtsverhältnis zwischen Mitwirkenden, Nutzer*innen, Besucher*innen oder anderen Dritten und der Vermieter*in begründet wird.

§ 8 Tiere

Für den Aufenthalt von Tieren in den Räumen ist - außer für Assistenzhunde - die vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin einzuholen.

§ 9 Fundsachen

1. Fundsachen sind bei der hausbetreibenden Kulturabteilung abzugeben.
2. Die Vermieter*in übernimmt für keine Haftung für Fundsachen.